

31. 1. Inwieweit muß die Versicherungs-gesellschaft für Erklärungen ihres Vermittlungsagenten einstehen, die dieser bei Stellung eines Versicherungsantrages dem Versicherungsnehmer über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und sonstigen Anforderungen der Gesellschaft — Fragen im Antragsvordruck — gibt?

2. Kommt § 44 BGB. in Betracht, wenn der Vermittlungsagent unter Verletzung seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht auch selbst tätig wird?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 43, 44.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 2. April 1935 i. S. R. (Rl.) w. D. L. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 382/34.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger war mit seinem Anwesen bei der Provinzial-Feuer-
sozietät der Rheinprovinz gegen Brandschaden versichert. Bei Be-
endigung dieser Versicherung fand am 7. Juni 1924 eine Verhandlung
über den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zwischen dem
Kläger und dessen Sohn Jakob R. auf der einen Seite und dem
Agenten S., der für die Beklagte vermittelte, auf der anderen Seite
statt. Den schriftlichen Versicherungsantrag vom 7. Juni 1924 stellte
Jakob R., der sich in diesem als Eigentümer des Anwesens bezeichnete,
während tatsächlich der Kläger Eigentümer war. Unter Zugrunde-
legung dieses Antrags stellte die Beklagte den Versicherungsschein
vom 26. August 1924 für Jakob R. aus. Die Prämien sind stets an
die Beklagte gezahlt worden. Am 21. Oktober 1932 brannte das
Anwesen des Klägers ab.

Der Kläger führt aus, auf Grund der bei Stellung des Ver-
sicherungsantrages gepflogenen Verhandlungen sei zwischen ihm und
der Beklagten ein Versicherungsvertrag zustande gekommen. Auf

den Rat des H. habe sein Sohn Jakob den Antrag unterzeichnet, weil dieser nach seiner damals geplanten Heirat das Besitztum als Eigentümer habe übernehmen sollen und man die Umschreibungskosten der Versicherung habe vermeiden wollen. Zu der Heirat und der Eigentumsübertragung sei es nicht gekommen. Er verlangt mit der Klage die Zahlung der Entschädigung.

Die Beklagte beantragt u. a. deshalb Klagabweisung, weil kein rechtswirksamer Versicherungsvertrag zustande gekommen sei und sie auch aus keinem anderen Rechtsgrund hafte.

Während das Landgericht den Klagenanspruch auf Grund der Abtretung seitens des Jakob R. an seinen Vater für begründet hält, hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält einen Entschädigungsanspruch des Klägers deshalb für unbegründet, weil kein Versicherungsvertrag zustande gekommen sei; weder sei ein solcher zwischen Jakob R. und der Beklagten, aus dem ein Anspruch an den Kläger hätte abgetreten werden können, abgeschlossen worden, noch habe ihn Jakob R. mit der Beklagten zu Gunsten des Klägers geschlossen (Versicherungsvertrag für fremde Rechnung), noch sei er zwischen dem Kläger und der Beklagten unmittelbar zustande gekommen. Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß bei Aufnahme des Versicherungsantrags erwähnt worden sei, Jakob R. solle in kurzem, wenn er heirate, das Besitztum übernehmen, und daß der Agent H. im Hinblick auf diese Sachlage und in der Meinung, durch die baldige Eigentumsübertragung werde in Kürze die Angabe in dem Versicherungsvertrag über das Eigentum an dem versicherten Anwesen mit der wahren Sachlage in Einklang gebracht, dazu beigetragen habe, daß zwecks Ersparung von Umschreibungskosten Jakob R. als Antragsteller und Eigentümer des Anwesens in dem Versicherungsantrag aufgeführt worden sei. Jakob R. habe den Willen gehabt, erst von der Zeit ab Versicherungsnehmer zu werden, wo er Eigentümer des Grundstücks geworden sein würde, während man den Kläger bis zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch Jakob R. als Versicherungsnehmer betrachtet habe. Dieser Wille des Jakob R., einen durch den Eigentumsübergang bedingten Ver-

sicherungsvertrag für sich abzuschließen, sei aber aus dem Antrag nicht ersichtlich, deshalb sei ein solcher auch nicht von der Beklagten angenommen worden.

Ein Versicherungsvertrag zu Gunsten des Klägers im Sinne der §§ 74 flg. BGB. liege nicht vor, weil Jakob R. nicht einen solchen, sondern für die Zeit bis zu seinem Eigentumserwerb einen Vertrag für den derzeitigen Eigentümer habe schließen wollen.

Auch sei — so führt der Berufungsrichter weiter aus — kein Versicherungsvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommen. Zwar habe der Kläger selbst Versicherungsnehmer sein wollen, so lange ihm der Hof gehöre; auch habe Jakob R. den Versicherungsantrag als Vertreter des Klägers unterschrieben; dieser habe zunächst Versicherungsnehmer werden und bleiben sollen bis zu der in kurzem geplanten Heirat des Jakob R. und dem aus diesem Anlaß beabsichtigten Eigentumsübergang. Da aber dieser Vertragswille des Klägers und das Vertretungsverhältnis nicht aus dem Vertragsantrag ersichtlich gewesen seien, habe die Beklagte einen dahin gehenden Antrag auch nicht angenommen, und es sei deshalb kein Vertrag zustande gekommen. Daran ändere auch nichts die Tatsache, daß H. von diesem Vertragswillen des Klägers Kenntnis gehabt habe, da gemäß § 44 BGB. diese Kenntnis nicht so wirke, als ob die Beklagte den Vorgang gekannt hätte.

Die Revision greift diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts mit Recht an. Nach § 43 Nr. 1 BGB. gilt der Versicherungsagent als bevollmächtigt, Anträge auf Schließung eines Versicherungsvertrags entgegenzunehmen. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß der Agent bei Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers mitzuwirken und ferner die Aufgabe habe, für die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und der sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren; daß der Versicherungsnehmer dem Agenten vertrauen dürfe und müsse und die Gesellschaft insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen müsse; daß sei nicht nur ein Gebot von Treu und Glauben, sondern folge auch aus dem rechtlichen Verhältnis des Agenten zur Gesellschaft (RGZ. Bd. 46 S. 184, Bd. 73 S. 302, Bd. 86 S. 128 [132]; Gruch. Bd. 54 S. 426; RGllrt. v. 9. Juni 1925 VI 92/25

in Veröffentl. des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung 1926 S. 146 Nr. 1495; Warn. Rechtspr. 1933 Nr. 102). Allerdings braucht der Versicherer, wenn die Fragen unzweideutig sind und bei dem Bildungsgrad des Anzeigepflichtigen nicht falsch verstanden werden können, für unrichtige Auslegung oder Auskunft durch den Agenten nicht aufzukommen. Deshalb wird sich der Antragsteller, der sich selbst zu Unrecht als Eigentümer bezeichnet, in der Regel nicht darauf berufen dürfen, daß der Agent ihn dahin belehrt habe, eine solche unrichtige Angabe sei unschädlich. So liegt der Fall aber nach den tatsächlichen Feststellungen hier nicht. Sondern danach ging der übereinstimmende Wille des Klägers und des Jakob R. dahin, daß der Kläger, solange ihm noch der Hof gehöre, Versicherungsnehmer sein und Jakob R. insoweit als sein Vertreter den Antrag unterschreiben solle und daß der Sohn erst von dem Augenblick ab Versicherungsnehmer sein solle, wo er Eigentümer des Hofes geworden sein werde. Der Antrag sollte so gefaßt werden, daß eine mit Kosten verbundene Umschreibung vermieden wurde. Von diesem Vertragswillen hatte G. Kenntnis. Wenn nun der Agent bei dieser Sachlage die Antragstellung so wie geschehen zuließ, so hat er dem Kläger und dessen Sohn nicht schlechthin zu der unrichtigen Beantwortung einer unzweideutigen Frage geraten, sondern jene unrichtig dahin belehrt, daß in dem besonders gearteten Fall auf diese Weise rechtswirksam versichert werden könne, nämlich dadurch, daß der Kläger für die Zeit seines Eigentums den Vertrag als Versicherungsnehmer — vertreten durch seinen Sohn — abschließe, ohne daß das richtige Eigentumsverhältnis und das Vertreterverhältnis im schriftlichen Antrag angegeben seien. Das Berufungsgericht stellt in anderem Zusammenhang weiter ohne Rechtsirrtum fest, es sei kein Verschulden des Klägers darin zu sehen, daß er den Versicherungsantrag von seinem Sohn Jakob habe unterschreiben und diesen sich als Eigentümer des Anwesens habe bezeichnen lassen, da sich ein Mann aus solch einfachen bäuerlichen Verhältnissen wie der Kläger bei der Antragstellung auf die Belehrung und Einstellung des Versicherungsagenten verlassen dürfe. Die Beklagte muß deshalb im vorliegenden Falle diese unrichtige Belehrung des Agenten und somit den auf Grund dieser Belehrung zustande gekommenen Inhalt des Versicherungsantrags gegen sich gelten lassen. Dem widerspricht nicht, wie das Berufungsgericht meint, § 44 BGB., wonach, soweit nach der Vorschrift des

Versicherungsvertragsgesetzes die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist, diese Kenntnis eines nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleichsteht. Denn hier handelt es sich nicht darum, daß der Agent etwa nur das Eigentum des Klägers und den Vertragswillen des Klägers und des Jakob R. kannte, sondern daß er darüber hinaus dazu beigetragen hat, daß Jakob R. als Antragsteller und Eigentümer des Anwesens in dem Versicherungsantrag aufgeführt worden ist; er ist also unter Verletzung seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht auch selbst tätig geworden und hat den Versicherungsantrag mit dem von ihm beeinflussten Inhalt entgegengenommen (§ 43 Nr. 1 BGB.).

Hiernach muß die Beklagte den Vertrag so gegen sich gelten lassen, als habe sie selbst dem Kläger bestätigt, daß er auch bei Stellung dieses Antrags für die Zeit seines Eigentums Versicherungsnehmer sei. Demnach ist ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag unmittelbar zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommen.